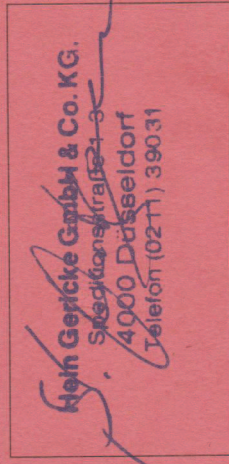




Dieses Gutachten ist nur gültig in roter Ausführung mit schwarzem Druck und mit Original-Stempel, beinhalten die Unterschrift der Mitarbeiter Uwe Reichelt oder Siegfried Butzen.

Das Gutachten sollte nach erfolgter Eintragung vom TÜV eingezogen werden.



Druck: huvodruck
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten

	ZENTRALE FAHRZEUGECHNIK	Ausfertigung Blatt 3
	Bericht über die Prüfung einer Sonderfuhrastenanlage für Kraftfahrräder	

8. Angaben zum Fahrzeug nach Abbau der Sonderfuhrastenanlage ziff. 33 des Fz-Briefes ist wie folgt zu ergänzen:
M.SONDERFUHRASTENANLAGE TTP
U.KONZ. PAROZZI*

9. Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

9.1 Bei 2-sitzigen Fahrzeugen ist darauf zu achten, ob ein ausreichender Abstand zwischen den Fuhrasten von Fahrer und Beifahrer vorhanden ist; als ausreichend ist die Unterbringung von 2 Fußpaaren in Motorradstiefeln (Schulnlängen ca. 300 mm) in begrenzter Beinhaltung ohne gegenseitige Berührung anzusehen.
Werden o. a. Kriterien nicht erfüllt, sind die Beifahrerfuhrasten entsprechend zu verlegen, anderenfalls ist die Sitzplatzanzahl im Fz-Brief nach Durchführung der erforderlichen Änderungen (Abbau der Beifahrerfuhrasten, Begrenzung der Sitzbankhöhe auf max. 450 mm Länge) auf 1 zu reduzieren.


9.2 Um eine ungehinderte Bedienung des Schalthebels zu ermöglichen, ist ggf. der Seitenständer des Fahrzeugs abzubauen.


9.3 Bei einem ggf. vorhandenen zusätzlichem Kickstarter muß dieser über den gesamten Betätigungsbereich freigelegig sein, anderenfalls (Aufschlagen auf Fuhraste) ist er zu entfernen.

10. Sonstiges
Nach Abbau der Sonderfuhrastenanlage erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Die Neuerteilung gemäß § 19 Abs. 2 StVZO ist, nachdem das Fahrzeug unter Vorlage dieses Gutachtens einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vorgeführt wurde, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen.

Anlage
1 Kriteganleitung
Essen, den 20.03.1984
Verz.-Nr. Fzp 416 HR/Bsk
-413257/00-
Zentrale Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

S. Butzen
Dipl.-Ing. Hiltner
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

 TÜV <small>Technische Überwachungs- und Versuchsanstalt</small>	ZENTRALE FAHRZEUGECHNIK Bericht über die Prüfung einer Sonder- fuhrstangeanlage für Kraft- räder	Auftrags- Blatt 1
	1. Antragsteller: Heini Gerzike GmbH & Co. KG Speditionstraße 1 - 3 4000 Düsseldorf	
2. Hersteller: Tarozzi/Italien		
3. Angaben zum Fahrzeugteil: Art: zurückgesetzte Fuhrstangeanlage einschließlich der Betätigungs- einrichtungen für Hinterrad- bremsen und Schaltung (s. Anlage). Typ: Tarozzi Ausführungen: Je nach Fz-Typ finden unterschiedliche Grundplatten und Übertragungselemente Verwendung (s. Anbauleitungen) Werkstoff: Al-Gold/Stahl Art und Ort der Kennzeichnung: TAROZZI erhalten gegossen auf den AL-Teilen Anbringung am Fahrzeug: Die Anbringung hat gemäß den Anbau- anleitungen des Herstellers, die diesem Bericht als Anlage beizufügen sind, zu erfolgen.		
5. Prüfkriterien 5.1 Betriebsfestigkeit Die Betriebsfestigkeit der Anlage wurde durch ein Gutachten der Technischen Hochschule Aachen nachgewiesen (04.01.1984). 5.2 Bedienungseinrichtung von Bremsanlage und Schaltung Die Prüfung hinsichtlich Kräfteaufwand am Bremspedal, Bremspedalweg, Pedalwegreserve und Abstufbarkeit der Bremse ergab keine Beanstandungen. 5.3 Sitzposition des Fz-Führers Die Verlegung der Bauteile und die neue Anordnung der Bedienungseinrichtungen hat keine negativen Auswirkungen auf die sichere Führung und Bedienung des Fahrzeugs.		...

 TÜV <small>Technische Überwachungs- und Versuchsanstalt</small>	ZENTRALE FAHRZEUGECHNIK Bericht über die Prüfung einer Sonder- fuhrstangeanlage für Kraft- räder	Auftrags- Blatt 2
	6. Beurteilung: Die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs wird durch den Aufbau der Sonderfuhrstangeanlage nicht negativ beeinflusst.	
7. Zusammenfassung: Die Sonderfuhrstangeanlage ist geeignet für den Aufbau an folgende Fahrzeuge:		
Hersteller	Typ lt. ABE	Handelsbezeichnung
HONDA	SC 01 PC 06 RC 01 PC 04 CB 750 RC 15	CB 900 F CX 500 E CB 750 KZ CBX 550 CB 750 K1-K6 VF 750 F
YAMAHA	4 L 1 4 V 8 31 K 4 R0	RD 250 XJ 550 RD 350 YFVS XJ 650
KAWASAKI	KZ 750 E KZ 550 B KZ 750 E KZT 00 J KZ 750 E KZT 10 B KZT 00 J	Z 750 E Z 550 GPZ 750 84 Z 1000 J GPZ 750 81-82 GPZ 1100 81-82 Z 1000 R
SUZUKI	GS 500 E GS 550 D GS 550 M GS 75 X GS 1000 GR 71 A GS 750 E GU 71 B GS 110 X VF	GS 500 E GS 550 GS 550 KATANA GSX 750 GS 1000 GSX 750 KATANA GS 750 GSX 1100 E GSX 1100 KATANA 850 LE MANS III